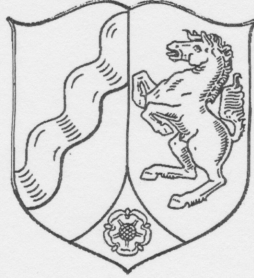


V StVK 129/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des Ma [REDACTED] geboren am [REDACTED] 970 in [REDACTED],
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

am 28.09.2016

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung vom 06.07.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277

Der Antragsteller wendet sich gegen die Versagung eines Langzeitbesuchs.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Rest-Ersatzfreiheitsstrafe wegen Diebstahls und Erschleichens von Leistungen in der Justizvollzugsanstalt des Antragsgegners. Der Antragsteller befindet sich seit dem 22.10.2015 in Haft. Strafende ist auf den 11.12.2016 notiert.

Mit Antrag vom 18.04.2016 beantragte der Antragsteller die Gewährung von Langzeitbesuchen mit seiner Lebensgefährtin Ulrike [REDACTED]. Im hierzu eingeleiteten Prüfungsverfahren hat der Sozialdienst am 30.05.2016 mit dem Antragsteller und seiner Lebensgefährtin ein Gespräch geführt. Seitens des Sozialdienstes wurde die Gewährung eines Langzeitbesuches im Ergebnis nicht befürwortet. Nach Beratung in einer Vollzugskonferenz wurde der Antrag des Antragstellers am 09.06.2016 negativ beschieden und dem Antragsteller mündlich eröffnet. Entsprechend eines mit dem Antragsteller, der Abteilungsleitung und der zuständigen Mitarbeiterin des Sozialdienstes geführten Gesprächs führt der Antragsteller zunächst ein Paarseminar mit der Aussicht durch, nach dreimonatiger Teilnahme einen neuen Antrag zu stellen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Ablehnung verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG. Zudem lassen die getroffene Ermessensentscheidung das Gesamtbild der Beziehung, insbesondere die bereits seit fast 30 Jahren bestehenden Bekanntschaft, der gemeinsamen Lebensmittelpunkt sowie die langjährige Beziehung vermissen. Die Entscheidung des Antragsgegners sei auch mit dem Wiedereingliederungsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Die Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen seien wesentliche Voraussetzung für die soziale Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass Langzeitbesuche gerade den Gefangenen ohne vollzugsöffnende Maßnahmen zugutekommen sollen. Die Beziehung sei überdies geprägt von Vertrauen, Transparenz, Offenheit und Liebe. Die Lebensgefährtin des Antragstellers fördere die Eingliederung nach der Entlassung und diene der Resozialisierung. Das vorgegebene Ermessen sei mit Blick auf die gesetzgeberische Formulierung intendiert. Eine Abweichung von dem Regel-Ausnahme-Verhältnis sei daher nur im Ausnahmefall zulässig.

Der Antragsteller beantragt,

den ablehnenden Bescheid des Antragsgegners vom 09.06.2016 aufzuheben und ihm zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers auf Erlaubnis von Langzeit besuchen mit seiner Lebensgefährtin Frau [REDACTED] erneut zu bescheiden, gegebenenfalls unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet kostenpflichtig zurückzuweisen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner zunächst das auf den Antrag des Antragstellers eingeleitete Prüfungsverfahren und insbesondere das im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens mit dem Sozialdienst am 30.05.2016 mit dem Antragsteller und der Lebensgefährtin geführte Gespräch an. Dabei sei der Gesamteindruck entstanden, die Beziehung werde sehr einseitig geführt und der Antragsteller werde durch das dominante Verhalten der Lebensgefährtin emotional unter Druck gesetzt. Die Lebensgefährtin habe in dem Gespräch ein dominantes Auftreten an den Tag gelegt. Der Antragsteller selbst habe unbeteiligt gewirkt. Die Lebensgefährtin des Antragstellers habe das Gespräch mehrfach an sich gerissen. Es sei zeitweise der Eindruck entstanden, dass es Frau [REDACTED] um eine gute Darstellung ihrer eigenen Person und ihres Wissens gegangen sei und nicht um die Belange und Ziele des Antragstellers. Des Weiteren ist der Antragsgegner der Ansicht, die Beziehung zwischen dem Antragsteller und Frau [REDACTED] sei auch aus anderen Gründen zurzeit nicht förderungswürdig. Man habe sich zwar vor der Haft kennengelernt, jedoch habe sich die partnerschaftliche Beziehung erst während der Haft des Antragstellers entwickelt. Auch habe man zuvor noch nie zusammen gewohnt. Die Entscheidung sei trotz des beanstandungsfreien Vollzugsablaufs sowie der regelmäßigen Besuche mit der Lebensgefährtin aufgrund der geschilderten Intransparenz der Beziehung negativ ausgefallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Der Antrag ist insbesondere nicht verfristet. Angesichts der lediglich mündlichen Eröffnung hat eine Antragsfrist nicht zu laufen begonnen, vgl. § 112 Abs. 1 StVollzG

Der Antrag ist jedoch in der Sache unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn der gemäß § 19 Abs. 4 StVollzG NRW zunächst gegebene Anspruch ist infolge der ermessensfehlerfreien Ablehnung vom 09.06.2016 erfüllt worden und somit untergegangen.

Nach dieser Vorschrift können den Gefangenen mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsnorm ist zu Gunsten des Antragstellers anzunehmen.

Soweit die Vollzugsbehörde auf Rechtsfolgenseite ermächtigt ist nach ihrem Ermessen zu handeln, überprüft das Gericht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich, ob sie die Grenzen ihres Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen (Callies/ Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 20).

Ein Fall des Ermessensnichtgebrauch ist vorliegend nicht ersichtlich, da schon allein der Umstand, dass der Antragsgegner auf den Antrag des Antragstellers ein Prüfungsverfahren unter Einbeziehung des Sozialdienstes initiiert hat, darauf schließen lässt, dass er sich des ihm obliegenden Abwägungsauftrag zwischen den Interessen des Antragstellers sowie den Interessen des Antragsgegners bewusst war und diesen auch angenommen hat.

Der Antragsgegner hat auch keine nicht mehr im Rahmen des auszuübenden Ermessens liegende Rechtsfolge im Sinne einer Ermessensüberschreitung festgesetzt. Denn das Gesetz sieht vor, dass ein begehrter Langzeitbesuch auch versagt werden kann.

Schließlich liegt auch kein Ermessens Fehlgebrauch vor. Ein solcher Ermessensfehler ist anzunehmen, wenn der Antragsgegner das Ermessen in einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Art und Weise ausübt, insbesondere seiner Entscheidung sachfremde Erwägungen zu Grunde legt. Bei der Prüfung eines Ermessens Fehlgebrauchs ist nach geltendem Recht entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers von freiem

Ermessen und nicht von intendiertem Ermessen auszugehen. Ein Fall des intendierten Ermessens liegt nämlich nur vor, wenn sich entweder aus dem Wortlaut der Anspruchsgrundlage selbst oder aus einer Auslegung der Anspruchsgrundlage nach dem Sinn und Zweck ergibt, dass das Ermessen in der Regel in eine Richtung ausgeübt werden soll und nur in einem atypischen Fall von einer positiven Entscheidung abgesehen werden soll.

Vorliegend findet § 19 Abs. 4 StVollzG NRW Anwendung. Nach dem Wortlaut dieser Norm „können“ Langzeitbesuche gewährt werden. Als sog. „Kann“-Vorschriften sind herkömmliche Ermessensvorschriften normiert, die dem Anwender hinsichtlich der Ausübung des Ermessens nach dem Wortlaut keinerlei Vorgaben machen, so dass in aller Regel von freiem Ermessen auszugehen ist. Auch ergibt sich vorliegend im Wege der Auslegung keine Vorgabe für die Ausübung des Ermessens. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Gesetzgeber nur unbewusst eine von der früher geltenden Norm des §§ 24 Abs. 2 StVollzG („soll“) abweichende Formulierung gewählt hat. Aus den dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes NRW vorausgegangenen Beratungen ergibt sich nämlich insbesondere, dass der Gesetzgeber mit der geltenden Fassung auch und gerade solchen Gefangenen Langzeitbesuche ermöglichen wollte, denen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können (vgl. LT-Ds 16/5413, Bl. 103). Trotzdem hat der Gesetzgeber - anders als z.B. in § 19 Abs. 2 S. 1 StvollzG NRW – in Abs. 4 der Vorschrift von einer Sollvorschrift abgesehen. Es handelt sich vielmehr um einen allgemeines Abwägungskriterium.

Die Begründung des Antragsgegners lässt auch im Übrigen einen Ermessensfehlgebrauch nicht erkennen. Insbesondere geht aus der Stellungnahme hervor, dass auch die positiven Aspekte des Gesprächs, der bislang beanstandungsfreie Vollzugsablauf des Antragstellers in den der Entscheidung vorausgegangenen Abwägungsprozess eingestellt wurden und Berücksichtigung gefunden haben.

Die Maßnahme mit Blick auf die nur noch relativ kurze Haftdauer, der möglichen Regelbesuche, dem Entwicklungsstand der Beziehung sowie des von dem Antragsgegner in Aussicht gestellten neuen Verfahrens nach Beendigung des Paarseminars auch verhältnismäßig. Der Schutzbereich des besonderen Freiheitsrechts des Art. 6 GG ist entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers vorliegend nicht eröffnet.

Dass die Entscheidung im Ergebnis für den Antragsteller negativ ausgefallen ist, ist bei Zugrundelegung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs auf Ermessensfehler nicht zu beanstanden.

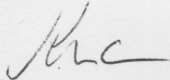
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Beglaubigt


Kuchler
Justizhauptsekretärin

